

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Zweiter Senat  
Schloßbezirk 3  
**76131 Karlsruhe**

Hamburg, am 29.06.2020/gs

## **Verfassungsbeschwerde**

des

Andreas **D a r s o w**, zur Zeit JVA Schwalmstadt, Paradeplatz 5, 34613 Schwalmstadt,

gegen

1. den Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019 – 2620 Js 20698/18 – 6 Ks -

und

2. den Beschluss des Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 25.05.2020 – 1 Ws 157/19 –

wegen

Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in seiner durch das Rechtsstaatsprinzip vermittelten Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes.

## **I. Vollmacht und Wahrung der Beschwerdefrist**

Eine schriftliche Vollmacht des Beschwerdeführers zur Durchführung dieses Verfahrens wird im Lauf der nächsten Tage nachgereicht werden. Der das Verfahren vorläufig beendende Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist dem Unterzeichner als Verteidiger des Beschwerdeführers am 28.05.2020 zugegangen.

## **II. Verfahrensgegenstand**

Der Beschwerdeführer verbüßt (unter Einrechnung von Untersuchungshaft) seit mehr als elf Jahren eine mit Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 11.07.2011 gegen ihn – unter Feststellung besonderer Schwere der Schuld – wegen Mordes in zwei Fällen sowie wegen versuchten Mordes verhängte lebenslange Freiheitsstrafe. Am 11.05.2018 hat er einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht, mit dem das Vorliegen neuer Beweistatsachen und neuer Beweismittel behauptet und eine Freisprechung von den ausgeurteilten Vorwürfen angestrebt wird. Das Landgericht Kassel hat diesen Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main führte zu keinem anderen Ergebnis. Sie wurde verworfen.

Die angefochtenen Entscheidungen sind beseelt von einer Überhöhung der Rechtskraft. Das Spannungsfeld zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten, hatte sich den mit der Wiederaufnahme befassten Gerichten nicht eröffnet. Der Gedanke eines über die Rechtskraft eines Urteils hinaus fortwirkenden Bestrebens nach Wahrheitsfindung macht sich in diesen Entscheidungen nicht – auch nicht residual – fühlbar. Das ist – wie dargelegt werden wird – verfassungsrechtlich nicht akzeptabel.

## **III. Verfahrensgeschichte**

Der Beschwerdeführer war durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Darmstadt am 19.07.2011 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht Darmstadt befand ihn schuldig des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.

Seit dem 11.05.2010 befindet sich der Beschwerdeführer in Haft – zunächst in Untersuchungshaft und seit der mit Verwerfung der Revision durch den Bundesgerichtshof am 10.07.2012 eingetretenen Rechtskraft des Darmstädter Urteils in Strafhaft.

Das auf 292 Seiten begründete Urteil des Landgerichts Darmstadt geht, welches in Ablichtung als

### A n l a g e 1

beigefügt wird, geht – kurz gefasst – von folgendem Sachverhalt aus:

Der in Babenhausen/Hessen wohnhafte Andreas Darsow soll am frühen Morgen des 17.04.2009 seinem Reihenhaus-Nachbarn Klaus Toll gegen 4 Uhr aufgelauert haben, als dieser – seiner Gewohnheit entsprechend – den Müll vor die Tür bringen wollte. Im Eingangsbereich und alsdann im Souterrain soll Andreas Darsow insgesamt sechs Schüsse auf Klaus Toll abgegeben haben, wobei der letzte Schuss tödlich gewesen sei. Anschließend habe sich Andreas Darsow in das erste Obergeschoss begeben und dort die Ehefrau des Klaus Toll mit zwei Schüssen während des Schlafes getötet. Im zweiten Obergeschoss habe er erneut zwei Schüsse abgegeben, nunmehr auf die dort schlafende behinderte Tochter. Die Tochter überlebte.

Bei der Ausführung der Taten soll Andreas Darsow eine großkalibrige Schusswaffe des Modells der bei den Walther-Waffenfabriken entwickelten Pistole P38 benutzt haben. Das Tatgeschehen beschreibt das Gericht als „überfallartig“ und „äußerst dynamisch“ (UA S. 120).

Als Motiv dieser grausamen Tat will das Landgericht Darmstadt das Bemühen des bis dahin völlig unbescholtenen Andreas Darsow ausgemacht haben, „endlich in seinem Haus die von ihm gewünschte Ruhe und Zufriedenheit finden zu können. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslösen“ (UA S. 19).

### a) Die schriftliche Urteilsbegründung

Das auf 292 Seiten niederlegte Urteil ist sorgfältig begründet. Wer es liest, bekommt den Eindruck, es sei nichts ausgelassen worden. Die Schwungkraft seiner Argumentation erhielt ihren Anstoß durch folgenden Sachverhalt:

*„Nach den Ermittlungen aufgrund der Tatortspuren und insbesondere der feinen Schaumstoffteilchen, die auf den beiden Leichen gefunden wurden, kamen die ermittelnden Beamten zu dem Schluss, dass bei der Tat ein selbstgebauter Schalldämpfer verwandt worden sein könnte. Aufgrund dessen wurden im Internet auf der Suchmaschine ‚google‘ die Suchbegriffe ‚Schalldämpfer, Bauschaum‘ eingegeben, um zu überprüfen, welche frei zugänglichen Informationsquellen zum Selbstbau eines solchen Schalldämpfers existieren, auf die der vermeintliche Täter hätte zugreifen können. So stießen die Beamten auf die Internetseite ‚silencer.ch‘ und von dort auf die Unterseite ‚www.silencer.ch/petsd.pdf‘, auf der genau eine solche Bauanleitung für jedermann frei zugänglich zu finden war.“ (UA S. 32)*

*„Da aufgrund des Ermittlungsansatzes bezüglich der Recherche bei ‚google‘ seitens der ermittelnden Beamten die Möglichkeit gesehen wurde, dass der Täter diese Quelle tatsächlich für den Bau genutzt haben könnte, wurde im Wege des Rechtshilfeersuchens über die Staatsanwaltschaft des Kanton Zürichs durch deren Beschluss vom 28.05.2009 die Sicherstellung der entsprechenden IP-Adressen der Nutzer veranlasst, die seit November 2008 auf diese Internetseite zugegriffen hatten. Die durch die Sonderkommission erfolgte Auswertung der seitens der Schweizer Behörden überreichten Daten ergab, dass auf die Seite bzw. das Dokument ‚[www.silencer.ch/petsd.pdf](http://www.silencer.ch/petsd.pdf)‘ seit dem 01.01.2009 eine Vielzahl von IP-Adressen zugegriffen hatten. Aus diesem Datenbestand wurde nach mehrfacher Filterung durch die Polizei 274 Adressen aus dem Umkreis Babenhausen und nach weiteren Ermittlungen unter anderem eine IP-Adresse aus Babenhausen detektiert, die bei der Telekom (t-online) unter der IP-Nr. 87.167.31.129 auf die Firma Aumann GmbH, Darmstädter Straße 61 in 64832 Babenhausen, dem Arbeitgeber des Angeklagten, registriert ist.“ (UA S. 33)*

Der Schluss von „feinen Schaumstoffteilchen“ auf die Benutzung eines mit Bauschaum gefüllten Schalldämpfers war nachvollziehbar. Die Erwartung, nach der Entdeckung einer Internetseite mit der Bauanleitung für einen solchen Schalldämpfer sowie nach der Ermittlung und Rasterung der IP-Adressen darüber eine Person identifizieren zu können, die in irgendeiner Verbindung mit der Tat zum Nachteil der Familie Toll stehen könnte, war hingegen höchst ungewiss. Als sich dann jedoch herausstellte, dass der unmittelbare Nachbar der Getöteten (der Beschwerdeführer) seinen Arbeitsplatz in der Firma hatte, von der aus auf die Internet-

seite mit der Bauanleitung zugegriffen worden war, war dies für die ermittelnden Kriminalbeamten ein „Bingo-Erlebnis“, das fortan den Ermittlungen Kompass und Peilung gab. Auch in dem „Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ der von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 25.10.2010 erhobenen Anklage steht der – durch ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten scheinbar belegte – Zugriff auf die Webseite in der Schweiz im Zentrum der Beweisführung. Gleiches gilt für die schriftlichen Urteilsgründe (UA S. 125-161). Die Strafkammer meint, den Nachweis führen zu können, dass der Zugriff auf die fragliche Internetseite allein von dem Rechner des Andreas Darsow aus erfolgte (UA S. 141/142 und S. 153).

Das Urteil geht davon aus, dass Andreas Darsow „wegen der örtlichen Gegebenheiten“ (Reihenhäuser, die „Wand an Wand“ lagen) sich entschlossen habe, die Tat mit einem Schalldämpfer durchzuführen, „um den bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren und damit verhindern zu können, dass er bei der Tat entdeckt oder die Nachbarn generell als Tatzeugen zur Verfügung stehen könnten“ (UA S. 12). Als Schalldämpfer habe er – wie in der Bauanleitung beschrieben – eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche benutzt, die auf einer Pistole Walther P38 mit einem Adapter sicher befestigt gewesen sei (UA S. 19). Am Boden, der in Schussrichtung lag, sei die PET-Flasche aufgebohrt gewesen (UA S. 124), damit die PET-Flasche durch das Projektil nicht beschädigt werde (UA S. 124). Die Annahme des Gerichts, es sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer benutzt worden, stütze sich auf den im Urteil behaupteten Befund, es seien auf beiden Leichen feine Schaumstoffteilchen gefunden worden (UA S. 32).

## **b) Beweisführung des angefochtenen Urteils**

Im Zentrum der Urteilsbegründung steht der Nachweis, dass während der gesamten Tatausführung, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, auf den Lauf der Pistole P38 ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen sei, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe (UA S. 109 – 170). Das auf 30 Seiten begründete Wiederaufnahmegesuch, eingereicht am 11.05.2018 und hier in Ablichtung beigelegt als

### **A n l a g e 2**

konzentriert sich auf diesen zentralen Punkt der trichterlichen Beweisführung.

Die am Tatort gesicherten weißen Partikel erklärt die Strafkammer allein mit der Benutzung des erwähnten Schalldämpfers. Der Tatrichter hatte sich hierbei mit dem durch den Kriminalbeamten Loeb geschilderten Befund auseinanderzusetzen, dass „*je ‚höher‘ man im Haus gekommen sei – zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden*“ seien (UA S. 112). Diesen Tatortbefund erklärt die Strafkammer – unter Berufung auf die (von ihr jedenfalls so verstandenen) Äußerungen des BKA-Gutachters Pfoser – damit, dass

*„... am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei.“* (UA S. 114)

Etwas später wiederholt die Strafkammer diese Überlegung und führt sie auf einen bei mehrfacher Schussabgabe im Bauschaum entstehenden Schusskanal zurück:

*„Damit zusammenhängend ist für die Kammer aber auch erklärbar, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses immer weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, da entsprechend des festgestellten Tatablaufs durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden war, so dass die weiter austretenden Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum hatten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten, was im Übrigen auch der Sachverständige Pfoser wie dargetan aufgrund seiner Tests verifizieren konnte.“* (UA S. 124)

Die hier angesprochenen Tests des BKA-Gutachters Pfoser werden im Urteil wie folgt beschrieben:

*„Der Sachverständige Pfoser gab nämlich an, es seien diverse Beschusstests mit einem selbstgebauten Schalldämpfer gemacht worden, wobei der Bau des Schalldämpfers in Bezug auf den Bauschaum und der dafür genutzten, handelsüblichen PET-Flasche entsprechend einer bzw. der Bauanleitung eines bzw. des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ die sehr offen formuliert gewesen sei, erfolgt sei. Aufgrund dessen habe er sich deshalb nur daran orientieren können. Soweit dort konkrete Angaben gemacht worden seien, habe er alle Angaben eingehalten, insbesondere auch in Bezug auf das Zwischenstück mit der Länge von 20 cm Abstand. Da die Bauanleitung sehr allgemein formuliert sei, da sie nicht für eine bestimmte Waffe geschrieben worden sei, müsse man beim Bau jeweils auf die Besonderheiten der jeweilig genutzten Waffe Rücksicht nehmen und diese einbeziehen, was auch für die bei den Tests verwendete Waffe der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm gelte, so dass hierbei immer das*

*Waffenmodell benutzt worden sei, welches nach der gutachterlichen Analyse bei der Tat benutzt worden sei. Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien. Es seien aber auch noch 10 weitere Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung sehr ähnlich gewesen sei, wie man diese am Tatort vorgefunden habe. Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.“ (UA S. 118)*

### **c) Vorbereitung und Stoßrichtung des Wiederaufnahmegesuchs**

Für das Wiederaufnahmegesuch war ein Vermerk im Protokoll der Hauptverhandlung von Bedeutung. Über die Vernehmung des Sachverständigen Pfoser am 18.05.2011 ist dort festgehalten:

*„Der Sachverständige Pfoser überreichte nach Abschluss seiner Gutachtenerstattung eine DVD mit weiterem Bildmaterial.“*

Diese DVD „mit weiterem Bildmaterial“ befand sich nicht in den Akten, die dem Unterzeichner überlassen worden waren. Dies und die Tatsache, dass in dem Urteil erwähnt worden war, es seien *„unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden“* (UA S. 118), veranlassten mich, diese Video-Clips beim Bundeskriminalamt – vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt – anzufordern. Diese wurden mir von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 15.12.2015 auf einer DVD zur Verfügung gestellt. In dem Anschreiben der Staatsanwaltschaft ist vermerkt, dass weitere Dokumentationen der Beschusstests nicht vorhanden seien. Auch in der mir zuvor überlassenen Akte findet sich eine derartige Dokumentation nicht, insbesondere kein vorbereitendes schriftliches Gutachten des Bundeskriminalamts.

Die auf einer DVD (als VOB-Dateien) gespeicherten zehn Videoclips habe ich alsdann in Augenschein genommen. Auf dem Datenträger haben sie die Bezeichnung:

VTS\_01\_1.VOB      (Videoclip 1)  
VTS\_02\_1.VOB      (Videoclip 2)

VTS_03_1.VOB	(Videoclip 3)
VTS_04_1.VOB	(Videoclip 4)
VTS_05_1.VOB	(Videoclip 5)
VTS_06_1.VOB	(Videoclip 6)
VTS_07_1.VOB	(Videoclip 7)
VTS_08_1.VOB	(Videoclip 8)
VTS_09_1.VOB	(Videoclip 9)
VTS_10_1.VOB	(Videoclip 10)

Die Nummerierung der Dateien gibt offenkundig nicht die Reihenfolge der gefilmten Beschusstests wieder. Die hintereinander abgespielten Videoclips zeigen die als Schalldämpfer benutzte Flasche mal mit roter Kappe, mal mit weißer Kappe; auch der Befüllungszustand der PET-Flasche ist unterschiedlich: Insgesamt wird mit der Waffe viermal im „eingespannten“ Zustand durch die PET-Flasche geschossen, sechsmal im „freihändigen“ Gebrauch.

Die Unterschiede zeigen sich in folgender Tabelle:

<b>Videoclip</b>	<b>Farbe Verschluss- kappe</b>	<b>Füllungszustand PET-Flasche (circa in Prozent)</b>	<b>Schussweise</b>
Videoclip 1	rot	33	freihändig
Videoclip 2	rot	60	eingespannt
Videoclip 3	weiß	60	eingespannt
Videoclip 4	weiß	60	eingespannt
Videoclip 5	rot	33	freihändig
Videoclip 6	weiß	60	eingespannt
Videoclip 7	weiß	55	freihändig
Videoclip 8	weiß	55	freihändig
Videoclip 9	rot	33	freihändig
Videoclip 10	rot	33	freihändig

Gleichviel welchen Befüllungszustand die als Schalldämpfer benutzten PET-Flaschen hatten, führte die Besichtigung dieser 10 Videoaufnahmen zu einem erstaunlichen und augenscheinlich mit den Feststellungen im Urteil nicht übereinstimmenden Befund:

Die Videoclips zeigen jedes Mal dasselbe Bild: Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei je

dem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Der im Urteil mitgeteilte Befund, „*dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden*“ ließ sich mit diesen Videoaufnahmen nicht im Ansatz bestätigen. Im Gegenteil: **Jedes** Videoclip zeigte einen erheblichen Ausstoß an Bauschaum, ohne dass eine Reduzierung der austretenden Menge erkennbar wäre..

Eine DVD, auf der die mir (vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt) vom BKA überlassenen Video-Dateien von den im Mai 2011 durchgeführten Beschusstests gespeichert sind, überreiche ich als

### A n l a g e 3.

Die Augenscheinseinnahme der von den Beschusstests des Bundeskriminalamts gefertigten Videoclips hat mich veranlasst, einen weiteren Waffensachverständigen mit der Durchführung von – im Aufbau und dem benutzten Waffentyp – gleichen Beschusstests zu beauftragen. Es handelt sich um Herrn Philipp Cachée, Pistoriusstraße 6A, 13086 Berlin.

Herr Cachée hat auf der Grundlage von insgesamt 12 Beschussserien zwei Gutachten vorgelegt. Die von mir im Frühjahr 2016 formulierten und in dem Gutachten – vorgelegt am 17.07.2017 – wiedergegebenen Fragen hatten sich zum Teil durch den inzwischen gewonnenen Kenntnisstand überholt (insbesondere die von dem Sachverständigen angesprochene Alternative des Beschusses eines mit Polyurethan gefüllten Kissens wurde nicht mehr aufgegriffen). Allein relevant sind aus diesem Gutachten die folgenden Fragen:

„1.1.1. Steht die gerichtlich angenommene Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer mit dem Spurenbild des Tatorts im Einklang – und zwar insbesondere mit dem vorgefundenen Spurenbild, wonach die meisten ‚Schaumstoffflocken‘ im Eingangsbereich der Wohnung gefunden worden sind, während im Schlafzimmer der Ehefrau weniger und im Schlafzimmer der Tochter nur vereinzelt derartige Partikel festgestellt werden konnten (Bl. 4500 d. HA), also ‚am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren

Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ sei‘ (UA S. 114) bzw. ‚mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden‘? (...)

1.1.4. Ist die im Urteil festgestellte ‚rasche Schussfolge‘ im Rahmen eines ‚äußerst dynamischen Tatgeschehens‘ (UA S. 120) bei der gerichtlich angenommenen Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer technisch möglich?“

Der Sachverständige gab nach Durchführung von zunächst vier Beschusstests, deren Aufbau und Durchführung im Gutachten im Einzelnen beschrieben wird und die allesamt mit einer Hochgeschwindigkeitskamera dokumentiert sind, hierauf folgende Antworten:

### **„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.**

Auf Grundlage der Ergebnisse der wiederholt durchgeführten und dokumentierten experimentellen Beschüsse ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es nicht möglich ist, mit der vom Gericht zu Grunde gelegten Waffen-Schalldämpfer-Konstellation (Aufbau) ein Spurenbild wie am Tatort zu erzeugen.

#### **Begründung:**

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Dieser Befund ist mit dem Spurenbild am Tatort – dass sich nämlich die Anzahl Schaumstoffteilchen, die am und neben dem Leichnam der Petra Toll gefunden wurden, geringer war als im Souterrain, und am Ort der Schussabgabe auf Astrid Toll nur noch vereinzelt Schaumstoffpartikel auftraten – nicht vereinbar. (...)

### **3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.**

Aufgrund des dargestellten und dokumentierten Beschusses von vier als Schalldämpfer vor den Lauf einer Walther P38-Pistole montierten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flaschen ist davon auszugehen, dass eine schnelle Schussfolge ohne Ladestörung in der vom Gericht zu Grunde gelegten Konstellation (Aufbau) höchst unwahrscheinlich, allenfalls ausnahmsweise möglich ist.

Bei allen Beschüssen war zu beobachten, dass es mit zunehmender Schussanzahl zum Rücksog von Schaumpartikeln in das Waffeninnere, bis in die ausgeworfenen Hülsen hinein, gekommen ist. Dadurch kam es bei drei von vier Beschussreihen zu (mehrfach wiederholten) Ladestörungen, welche nur durch das manuelle Eingreifen des Schützen zu beheben sind, bevor ein weiterer Schuss abgegeben werden kann.

Diese Ladestörungen sind ein Risiko, da durch die notwendige Manipulation an der Waffe die Verweildauer am Tatort und damit das Entdeckungs- und Widerstandsrisiko durch die ins Auge gefassten Opfer des Überfalls steigt.“

Die Antwort auf die erste Frage ergänzt und vertieft die schon durch die Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips gewonnene Erkenntnis –

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben. –

um die Feststellung:

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Auch dies stand in einem diametralen Gegensatz zu der zentralen Feststellung des Gerichts, „mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden“ (UA S. 118). Das war eine **neue Tatsache**, belegt durch ein **neues Beweismittel**, und zwar sowohl durch das Gutachten des Sachverständigen als auch durch die Augenscheinseinnahme der mit einer Hochgeschwindigkeitskamera gefertigten Videosequenzen.

Die von den Beschusstests (auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik im Jahre 2017) gefertigten Videoaufnahmen dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das sei – so das Wiederaufnahmegesuch zusammenfassend – ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten“ (UA S. 124). Das Gegenteil sei richtig.

Das zusammen mit dem Wiederaufnahmegesuch vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 17.07.2017 überreiche ich als

A n l a g e 4.

Eine DVD mit den darauf gespeicherten Videodateien von den Beschusstests wird als

A n l a g e 5.<sup>1</sup>

Mit dem Wiederaufnahmegesuch wurde noch ein zweites Gutachten des Herrn Cachée wurde datierend auf den 30.04.2018, vorgelegt. Dem lagen acht Beschussserien mit PET-Flaschen zugrunde. Es ging in diesem Gutachten zum einen erneut um den Austritt von Polyurethan (Montageschaum/Bauschaum) und dessen Austrittsvolumen sowie des Weiteren um die Frage, ob der Beschuss durch die PET-Flasche hindurch auch dazu führt, dass Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden.

---

<sup>1</sup> Die Videoclips von den Beschusstests des BKA und des Sachverständigen Cachée sind auch ohne Benutzung eines DVD-Players im Netz unmittelbar zu besichtigen unter:

<https://strate.net/verfahren/wiederaufnahmeverfahren-fuer-andreas-darsow/>

Die Fragestellung ging dahin,

- 1.1.1. in welchen Mengen die aus der PET-Flasche beim Beschuss herausgeschleuderten Bauschaum-Partikel austreten (überschlägig)
- 1.1.2. ob die Menge des austretenden Bauschaums sich mit der Zahl der Schüsse vergrößert oder verringert,
- 1.1.3. ob durch den Beschuss auch Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden,
  - wenn ja, ob dies regelmäßig geschieht,
- 1.1.4. ob durch den beim Beschuss entstehenden Rücksog Bauschaum in den Lauf der Pistole gesogen wird,
- 1.1.5. ob hierdurch der Repetiervorgang blockiert wird,
  - wenn ja, beim wievielten Schuss geschieht dies regelmäßig?

Die Fragen werden in dem Gutachten auf der Grundlage des jeweils in einer Serie erfolgenden Beschusses von insgesamt acht PET-Flaschen wie folgt beantwortet:

### **„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.**

Es wird beim Beschuss der mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche je Flasche und abhängig von der Zahl der Schüsse ca. ein Viertel bis ein Drittel der Bauschaumfüllung (krümelig und flockig) insgesamt ausgestoßen.

### **3.2. Stellungnahme zu Frage 2 gem. Pkt. 1.1.2.**

Zu Beginn des Beschusses der Flasche werden mittlere Mengen der Bauschaumfüllung ausgestoßen, mit zunehmender Schussanzahl steigt die Menge.

### **3.3. Stellungnahme zu Frage 3 gem. Pkt. 1.1.3.**

Ja. Es werden Plastikteile aus dem Flaschenboden herausgerissen und durch den Gasausstoß in Schussrichtung mitgenommen, die sich im Nahbereich zum Schützen in einem Radius bis zu 2 m verteilen.

Der Austritt von Plastikstücken war bei jeder der durchgeführten Versuchsreihen festzustellen. Er ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

### **3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.**

Ja. Meistens schon nach dem zweiten Schuss waren im Lauf, dem Patronenlager und in den Hülsen Bauschaumpartikel zu finden. Selbst in den nach dem Auswurf am Boden liegenden Hülsen war der Schaum im inneren Hülsenboden am Auslaß des Zündkanals mit bloßem Auge ersichtlich.

### **3.5. Stellungnahme zu Frage 5 gem. Pkt. 1.1.5.**

Ja. Es kam zu Ladestörungen, da der eingesaugte Bauschaum das Auswurffenster bzw. das Patronenlager verstopfte und so keine neue Patrone ins Lager eingeführt werden konnte. Der Verschluss konnte so nicht ordnungsmäßig schließen und den Abzug freigeben.

Die Ladestörungen traten meist schon nach dem zweiten Schuss auf. Eine schnelle Schussfolge war bei allen durchgeführten Versuchen nicht möglich.“

Die nach Durchführung von weiteren acht Beschusstests gegebenen Antworten unter 3.1 und 3.2 bekräftigten die Feststellungen aus der Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips sowie aus dem ersten Gutachten des Sachverständigen Cachée (mitsamt den hiervon gefertigten Videoaufnahmen):

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Durch die neuen Beschusstests kam folgende neue Erkenntnis hinzu:

Der Austritt von Plastikstücken ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

Das Gericht stellt in seiner schriftlichen Urteilsbegründung fest, „im gesamten Tatortbereich“ sei „kein Plastik“ gefunden worden (UA S. 124)<sup>2</sup>. Es nimmt dies aber nicht als Hinweis darauf, dass möglicherweise eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer gar nicht zum Einsatz kam –

es ist ja nicht fernliegend, dass angesichts der gewaltigen Schubkraft und Bewegungsenergie eines mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden 9-mm-Geschosses die PET-Flasche nicht völlig unversehrt bleibt, selbst wenn am Boden der Flasche mittig ein entsprechend breites Loch ausgestanzt wurde –

sondern als Bekräftigung ihres Einsatzes. Der Täter habe halt brav nach der Bauanleitung auf der Internetseite [www.silencer.ch](http://www.silencer.ch) den Flaschenboden aufgebohrt (UA S. 124 und 125). Damit hatte die Beweiswürdigung des Gerichts ihr Bewenden.

Dass trotz des mittigen Aufbohrens des Bodens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche bei ihrem Einsatz als Schalldämpfer regelmäßig Plastikstücke aus der PET-Flasche herausgerissen werden (ebenfalls **eine neue Beweistatsache**), wurde durch das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Cachée bewiesen. Es wurde auch dokumentiert durch die vorgelegten Fotos und Videodateien. Diese, wie auch das Gutachten selbst, waren für diese neue Beweistatsache **neue Beweismittel**. Das ergänzende Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 30.04.2018 sowie die von den acht Beschussserien gefertigten Videos (auf DVD) sind die

A n l a g e n 6 und 7.

All dies bedeutet letztlich: der von der Kriminalpolizei Darmstadt aufgenommene und dem Urteil zugrunde gelegte Tatortbefund ist mit dem Einsatz eines aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigten Schalldämpfers nicht vereinbar. **Ein solcher Schalldämpfer ist bei den tödlichen Schüssen auf die Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter nicht benutzt worden.**

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch FN 4.

Das ist das zentrale Vorbringen des Wiederaufnahmeantrages. **Damit bricht aber auch das zentrale Element in der Beweisführung der Strafkammer weg:** nämlich der von ihr als bewiesen erachtete Zugriff auf die Bauanleitung für einen solchen Schalldämpfer durch einen Besuch der Web-Site „silencer.ch“ von dem Rechner des Andreas Darsow aus (UA S. 141/142 und S. 153). Selbst wenn ein solcher Zugriff von dem Rechner des Andreas Darsow stattgefunden haben sollte, so hätte er für den Nachweis einer Tatbeteiligung des Zugreifers keinerlei indizielle Beweiskraft mehr, wenn eine solcher Schalldämpfer bei den tödlichen Schüssen gar nicht zum Einsatz kam.

Dass im Übrigen das Auftreten von Bauschaum nicht zwingend auf die Benutzung einer PET-Flasche als Schalldämpfer hindeutet, hatte auch der von der Verteidigung zusätzlich benannte Sachverständige Dipl.-Ing. Martin Erbinger (in Niederbayern öffentlich beeidigter Sachverständiger für Feuerwaffen-Schalldämpfer) in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 08.05.2018 ausgeführt:

*„Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort lässt nur und ausschließlich die Annahme als gesichert erscheinen, dass dieses Material Teil des verwendeten Schalldämpfers war. Jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit könnte mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpferersatz gedient haben. Es kann aber auch ein vorhandener Schalldämpfer durch die (Teil-)Verfüllung mit PU-Schaum in seiner Dämpfungswirkung verbessert bzw. die Erhaltung der Selbstlade-funktion der verwendeten Waffen-/Schalldämpferkombination unterstützt worden sein. Ein tragfähiger Rückschluss auf eine verwendete PET-Flasche wäre nur beim Vorhandensein von PET (Polyethylenterephthalat) Spuren am Tatort möglich.“*

Dessen dem Wiederaufnahmegesuch ebenfalls beigelegte Stellungnahme überreiche ich in Ablichtung als

#### A n l a g e 8.

Daneben enthielt das Wiederaufnahmevorbringen noch eine weitere neue Tatsache, die durch das Gutachten des Schusswaffensachverständigen Erbinger bewiesen wird:

Darin wurde dargelegt (insbesondere in dem Gutachten des Sachverständigen Erbinger), dass die benutzte Munition 9mm Luger bei Zündung mit einer Geschwindigkeit von 330-580 m/s aus dem Lauf austritt. Selbst bei Benutzung eines Schalldämpfers (der allein den Mündungsknall mindert) entsteht aufgrund der Überschallgeschwindigkeit des Geschosses immer zusätzlich ein ohrenbetäubender Geschossknall, der nicht gedämpft wird. Der angeblich benutzte Schalldämpfer macht also gar keinen Sinn.

#### **d) Der Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019**

Am 23.08.2019 erreichte den Unterzeichner als Verteidiger des Beschwerdeführers der Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019, mit welchem das Wiederaufnahmegesuch vom 11.05.2018 als unzulässig verworfen wurde. Er ist in Ablichtung die

#### **A n l a g e 9.**

Die Entscheidung des Landgerichts Kassel besteht zum weit überwiegenden Teil aus Schreibwerk: 42 Seiten enthalten eine Abschrift des angefochtenen Urteil des Landgerichts Darmstadt; auf 27 Seiten wird der Wortlaut des Wiederaufnahmegesuchs sowie zweier Schriftsätze des Verteidigers wiedergegeben und auf drei Seiten werden die Ausführungen der Staatsanwaltschaft referiert. Weitere zwei Seiten enthalten Kommentarliteratur zum Wiederaufnahmerecht. Lediglich fünf Seiten (S. 76 – 81 des Beschlusses) befassen sich entfernt mit dem Wiederaufnahmevorbringen.

Die Argumentationslinie des Landgerichts Kassel entspricht der bei der Bescheidung von Wiederaufnahmeanträgen stets anzutreffenden Rhetorik:

Die Strafkammer in Darmstadt habe bereits einen Schusswaffensachverständigen gehört. Deshalb seien die von der Verteidigung präsentierten Schusswaffensachverständigen keine neuen Beweismittel. Es sei nicht dargetan, dass diese Sachverständigen über überlegene Forschungsmittel verfügten. Deshalb sei der Umstand, dass diese Sachverständigen zu anderen Schlussfolgerungen gelangen, unbeachtlich (S. 76 – 79 der Beschlussgründe).

Die am 27.08.2019 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Kassel wurde durch den Unterzeichner am 12.09.2019 begründet. Der Inhalt der Beschwerdebegründung wird nachfolgend weitgehend vollständig eingerückt, das das angerufene Oberlandesgericht Frankfurt am Main – insoweit sich wohlthuend abhebend von dem „Durchmarsch“ der Vorinstanz – mit den darin vorgetragenen Argumenten des Beschwerdeführers (zumindest teilweise) differenziert auseinandersetzt, dann aber am Schluss doch nicht die Traute hatte, dem Beschwerdeführer den Rechtsschutz zu gewähren, der ihm zusteht. In der Beschwerdebegründung heißt es:

## 1. Die Videoclips des Bundeskriminalamtes als neues Beweismittel

In dem Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019 heißt es wörtlich:

*„Bei den vom Antragsteller vorgelegten zehn Videoclips von Beschusstests des Bundeskriminalamts handelt es sich – entgegen der Behauptung des Antragstellers – nicht um neue Beweismittel.*

*Die zehn Videoclips lagen der erkennenden Kammer ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 18.05.2011 vor, wie der Antragsteller selbst vorträgt. Die Kammer hat sich ihrer auch mittels Inaugenscheinnahme bedient und sich damit in den Urteilsgründen ausführlich auseinandergesetzt (Bl. 118 ff des Urteils).“*

Das ist – in zweifacher Hinsicht – **falsch**.

**a)** Falsch ist schon die Behauptung, der Antragsteller habe selbst vorgetragen, dass die fraglichen zehn Videoclips der erkennenden Kammer vorgelegen hätten. Tatsächlich wird in dem Wiederaufnahmeantrag folgendes vorgetragen:

*„Diese zehn Videoclips sind ein **neues Beweismittel**. Zwar ergibt sich aus dem Protokoll der Verhandlung am 18.05.2011, dass die Strafkammer einen Beschluss gefasst hatte, ‚Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-] Aufnahmen von Beschusstests mittel Hochleistungskamera) in Augenschein‘ zu nehmen, und dass dieser Beschluss auch ausgeführt worden sei. **Was die Mitglieder der Strafkammer tatsächlich in Augenschein genommen haben, lässt sich zur Zeit nicht rekonstruieren. Es dürften jedenfalls nicht die mir im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Videoclips gewesen sein.** Hätte die Strafkammer diese betrachtet, wäre der Angeklagte nicht verurteilt worden, hätten jedenfalls ganz andere Feststellungen getroffen werden müssen.“ (S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs)*

In dem Wiederaufnahmegesuch wird also dargetan, dass die im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt der Verteidigung zur Verfügung gestellten zehn Videoclips dem Gericht **nicht** – jedenfalls nicht in ihrer Gesamtheit – vorgelegen haben. Das ist genau das **Gegenteil** dessen, was das Landgericht Kassel als von dem Antragsteller vorgetragen behauptet.

**b)** Dass die Strafkammer die vorgelegten 10 Videoclips tatsächlich **nicht** in Ihrer Gesamtheit in Augenschein genommen hat, ergibt sich aus folgendem:

Zwar behauptet die erkennende Strafkammer, sie habe von dem „Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen“ sich „durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes“ verschaffen können (UA S. 119). Auch findet sich – wie schon im Wiederaufnahmeantrag erwähnt – in dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.05.2011 folgende Entscheidung:

„Es erging

**Beschluss**

Anlässlich der Gutachtenerstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Besusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“ (Bl. 119 des Protokollbandes)

aa) Tatsächlich hat die Strafkammer nur eine einzige Videosequenz, allenfalls eine geringe Auswahl, nicht aber die Gesamtheit aller zehn Videosequenzen in Augenschein genommen:

Sie berichtet über die Bekundungen des Sachverständigen Pfosser zu diesen Besusstests wie folgt:

„Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien.“ (UA S. 118)

Hätte die Strafkammer selbst alle zehn Videosequenzen im Wege der Augenscheinseinnahme zur Kenntnis genommen, wäre sie gehalten gewesen, diesen (angeblichen) Bericht Pfosser zu korrigieren. Wie aus der auf S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs eingerückten Tabelle ersichtlich, zeigen die Videosequenzen hinsichtlich der Reihenfolge und der Art der Schussabgabe nicht „die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig“ (so aber UA S. 118), sondern in wechselnder Reihenfolge **vier** Schüsse eingespannt und **sechs** Schüsse freihändig. Das erste Videoclip zeigt eine freihändige Schussabgabe, das zweite bis vierte Videoclip zeigt die Waffe eingespannt, das fünfte wiederum dokumentiert eine freihändige Schussabgabe, das sechste Videoclip zeigt die Waffe wieder eingespannt, das siebte bis zehnte Videoclip dokumentiert erneut eine freihändige Schussabgabe.

Auch wäre der erkennenden Strafkammer, wenn sie tatsächlich die 10 Videoclips aus den Besusstests des BKA in Augenschein genommen hätte, aufgefallen, dass die zehn hintereinander in fortlaufender Nummerierung zusammengefügt Dateien (vgl. S. 12/13 des Wiederaufnahmegesuchs) nicht etwa einen einzigen, ebenfalls in fortlaufender Reihe mit zehn Beschüssen derselben Flasche durchgeführten Test betreffen. Dass die Strafkammer aber diese Fehlvorstellung hatte, zeigt sich an der eben schon zitierten, hier nochmals mit einer anderen Akzentuierung eingerückten Darstellung:

„Bei den Schusstests mit **dem** danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei **die ersten 5 Schüsse** eingespannt und **die weiteren 5 Schüsse** freihändig abgegeben worden seien.“ (UA S. 118 meine Hervorhebung)

Die gewählte Formulierung über die „**ersten 5 Schüsse**“ und die „**weiteren 5 Schüsse**“ zeigt unmissverständlich, dass die Strafkammer „bei den Schusstests mit **dem** danach gebauten Schalldämpfer“ davon ausgeht, diese Schüsse seien in einer fortlaufenden Schussfolge abgegeben worden, und zwar durch ein und denselben Schalldämpfer hindurch. Dieser Fehlvorstellung konnte die erkennende Strafkammer nur erliegen, weil sie sich die beim BKA gefertigten Videoaufnahmen **nicht** – jedenfalls nicht in ihrer Gesamtheit – angeschaut hat.

Tatsächlich weisen die bei den Besusstests benutzten PET-Flaschen einen völlig unterschiedlichen Befüllungszustand auf: Dies wird bei einer Augenscheinseinnahme des BKA-Videos deutlich. Bei dem Videoclip 1, dem Videoclip 5, dem Videoclip 9 und 10 ist die PET-Flasche nur zu ca. 33% mit Bauschaum gefüllt, bei den Videoclips 2- 4 zu 60%, ebenso (60%) bei dem Videoclip 6. Bei den Videoclips 7 und 8 liegt der Befüllungszustand bei ca. 55%.

**bb)** Dass die erkennende Strafkammer die auf der Videoaufzeichnung des Bundeskriminalamts festgehaltenen zehn Videoclips nicht in ihrer Gesamtheit in Augenschein genommen hat, wird darüber hinaus **bewiesen** durch den Umstand, dass auf **allen** Videoclips bei jedem Schuss unterschiedslos ein erheblicher Ausstoß von Bauschaumpartikeln, vielfach auch größerer Partikel in Flockenform, deutlich zu erkennen ist. Die Augenscheinseinnahme der zehn Videoclips des BKA **falsifiziert** also die Behauptung der erkennenden Strafkammer, das von ihr angenommene „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ (UA S. 119),

nämlich „... *des Phänomens, dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden*“ (UA S. 119) –

habe sich ihr „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High-Speed‘-Kamera*“ als „*eindrucksvolles Bild*“ offenbart. Eine Augenscheinseinnahme sämtlicher Videosequenzen aus der BKA-Aufzeichnung hat tatsächlich **nicht** stattgefunden. Hierzu passt, dass die Strafkammer sich das fragliche „*eindrucksvolle Bild*“ auch „*von den Materialeigenschaften des Bauschaumes vor, bei und nach Durchschlagen des Projektils*“ (UA S. 119) verschafft haben will. Tatsächlich ist auf **keinem** der vom BKA – auf dem technischen Stand von Mai 2010 gefertigten – Videoaufzeichnungen das Projektil selbst identifizierbar zu erkennen, sondern allein seine Wirkungen. Diese zeigen aber exakt das Gegenteil eines angeblich mit jedem Schuss größer werdenden „*Schusskanals*“: nämlich der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus wird bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Schon der bloße Augenschein dieser Videoclips macht die bei jedem Schuss sich vollziehende massive Kompression des Bauschaumkörpers **unmittelbar anschaulich**, welche die Behauptung, bei einer „*immer weiter ansteigenden Zahl der abgegebenen Schüsse*“ entstehe „*ein immer größer werdender Schusskanal*“, **widerlegt**.

Im **Ergebnis** ist festzuhalten: Die der Verteidigung im Dezember 2015 durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten zehn Videoclips mit den Dateinamen VTS\_01\_1.VOB bis VTS\_10\_1.VOB<sup>3</sup> sind **neue Beweismittel**. Sie sind in ihrer Gesamtheit von der erkennenden Kammer **nicht** in Augenschein genommen worden.

c) Soweit das Landgericht Kassel, für seine Behauptung, die 10 Videoclips des Bundeskriminalamts seien in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen worden, sich offenbar auch auf den oben schon wiedergegebenen, des sachlichen Zusammenhangs wegen hier nochmals eingerückten Beschluss der erkennenden Kammer vom 18.05.2010 stützen will,

„*Es erging*

**Beschluss**

*Anlässlich der Gutachtererstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.*

*Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“* (Bl. 119 des Protokollbandes)

gibt dessen beschränkte Beweiskraft für diese Behauptung nichts her:

---

<sup>3</sup> Vgl. im einzelnen S. 12/13 des Wiederaufnahmegesuchs.

Abgesehen davon, dass die Beweiskraft des § 274 Satz 1 StPO sich ohnehin nur auf das rechtshängige, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren beschränkt, bleibt eine Protokollnotiz, die sich auf „Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Besuchs-tests mittels Hochleistungskamera)“ bezieht, in ihrem Bedeutungsgehalt unklar, da das benutzte Beweismittel nicht eindeutig identifizierbar ist. Aber selbst wenn die Beweiskraft des § 274 Satz 1 StPO auch über das Revisionsverfahren hinaus gälte, so würde sie sich nur auf Beweismittel, die „genau bezeichnet“ sind, erstrecken; das gilt sowohl für den Urkundenbeweis wie auch für den Augenscheinsbeweis.

d) Schließlich ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Zwar verlangt die Gutachtenerstattung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht deren schriftliche Vorbereitung durch ein vorläufiges Gutachten. Beim Kriminaltechnischen Institut des Bundeskriminalamtes, zu dessen Abteilung 21 Leopold Pfoser damals gehörte, wird jedoch kein Gutachten erstattet, welches nicht auch schriftlich ausgearbeitet ist. Hier verhält es sich anders. In dem Anschreiben der bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt tätigen Staatsanwältin Reiningner vom 15.12.2015, mit dem mir die DVD mit 10 Videoclips über im Mai 2011 durchgeführte Besuchs-test übersandt wurde, heißt es:

*„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Strate,*

*in obiger Sache übersende ich Ihnen dieses Video des Besuchs-tests. **Weitere schriftliche Äußerungen liegen dem BKA nicht vor.***

*Mit freundlichen Grüßen!“*

(...)

### **3. Die Gutachten des Sachverständigen Cachée sowie die von seinen Besuchs-tests gefertigten Videoaufnahmen als neues Beweismittel**

Das Landgericht Kassel meint, der Sachverständige Cachée sei kein „neues Beweismittel“, seine Gutachten offenbarten keine „neuen Tatsachen“:

*„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Fachgebiet als der früher vernommene Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind (...)*

*Sowohl der Sachverständige Pfoser als auch der Sachverständige Cachée sind Waffensachverständige, gehören also demselben Fachgebiet an und beide haben Besuchs-tests mit einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche als Schalldämpfer durchgeführt und diese mittels Highspeedkamera aufgezeichnet. Dass sich zwischenzeitlich die Aufnahmetechnik verbessert hat und – vom Antragsteller behauptet – nunmehr 50.400 Bilder in der Sekunde und nicht wie seinerzeit ca. 10.000 Bilder pro Sekunde gefertigt werden konnten mit zudem verbesserter Auflösung, stellt kein überlegenes Forschungsmittel dar.*

*Die vom Antragsteller dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Cachée stellen auch keine neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar. Eine neue Tatsache liege insoweit nur dann vor, wenn behauptet wird, der neue Sachverständige werde sein*

*Gutachten aufgrund anderer (neuer) Anknüpfungstatsachen, mit einem anderen Erfahrungswissen oder aufgrund erweiterter wissenschaftlicher Erkenntnisse erstaten (...). Dies wird aber schon nicht behauptet, sondern vielmehr ausdrücklich vorgetragen, dass der Sachverständige Cachée mit der Durchführung gleicher Beschusstests beauftragt worden sei.“ (S. 76/77 des Beschlusses des LG Kassel)*

Die Strafkammer hantiert hier mit Begrifflichkeiten und Redewendungen aus der Kommentarliteratur zum Wiederaufnahmerecht, die nicht geeignet sind, die neuen Erkenntnisse, die sich aus den beiden Gutachten Cachées sowie der Augenscheinseinnahme der von den Beschusstests gefertigten Aufnahmen ergeben, beiseite zu schieben.

Im vorherigen Abschnitt wurde aufgezeigt, dass die vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte Videoaufzeichnung mit insgesamt 10 Videoclips zwar auch einen Erkenntniswert hat in Bezug auf den darin für jeden Schuss dokumentierten **regelmäßigen** Ausstoß von erheblichen Mengen an Bauschaum, insoweit diese Videoaufzeichnung auch ein **neues Beweismittel** darstelle. Es wurde aber anhand der unterschiedlichen Befüllungszustände der durchschossenen PET-Flaschen aufgezeigt, dass die als Schuss 1 bis 10 gespeicherten Videoclips nicht etwa einen einzigen, in fortlaufender Folge mit zehn Beschüssen derselben Flasche durchgeführten Test dokumentieren, sondern das BKA-Video eine Zusammenstellung von Filmen mehrerer, mit wenigstens zwei unterschiedlichen Flaschen in unterschiedlicher Reihenfolge durchgeführter Beschusstests darstellt. **Eine lineare Darstellung einer progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolge findet sich darin nicht.**

Diese findet sich hingegen in den Videoaufnahmen, die der Sachverständige Cachée von den Beschusstest gefertigt hat, die er seinen Gutachten vom 17.07.2017 und vom 30.04.2018 zugrunde gelegt hat und die darin dokumentiert wurden. Dies ist der qualitative und markante Unterschied zwischen den der Verteidigung im Dezember 2015 überlassenen Videoaufnahmen des BKA und den Videoaufnahmen von den Schusstests des Sachverständigen Cachée.

Die **erste Videoaufnahme**, die in dem Gutachten vom 17.07.2017 mit gesonderten Fotos zusätzlich erläutert und kommentiert wird, dokumentiert insgesamt in der Reihenfolge der Schussabgabe die ersten acht Schüsse durch eine als „Flasche 1“ bezeichnete, mit gehärteten Bauschaum gefüllte PET-Flasche. Die Videoclips zeigen jeweils den Austritt des (stets sichtbaren) Geschosses und den damit einhergehenden Ausstoß von Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken. Jeweils im Wechsel damit sind simultan gefertigte Videoaufnahmen vom Auswurf der Hülse und von dem Rücksog des Bauschaums in den Lauf der Waffe zu sehen. Hieran anschließend ist – ebenfalls in der gleichen Kamerakonstellation (abwechselnd Kamera gerichtet auf den Bauschaumkörper sowie zeitgleich auf den Lauf und Auswurf der Waffe) – ein Beschusstest mit einer zweiten, als „Flasche 2“ bezeichneten PET-Flasche zu besichtigen, welche ebenfalls mit Bauschaum gefüllt und mit einem Adapter am Lauf der Waffe befestigt ist<sup>4</sup>. Auch hier sind insgesamt acht Schüsse durch dieselbe Flasche sowie der gleichzeitig stattfindende Auswurf der Geschosshülse sowie der Rücksog von Bauschaumpartikeln in den Lauf der Waffe in einer progressiv sich vollziehenden Abfolge dokumentiert. Sowohl bei der Flasche 1 als auch bei der Flasche 2 endet die dokumentierte Schussabfolge jeweils nach dem achten Schuss aus technischen Gründen: Bei der Flasche 1 zerriss die Flasche nach dem achten Schuss. Bei der Flasche 2 war der Waffenlauf durch den Rücksog größerer Bauschaumpartikel nach dem achten Schuss verstopft.

Diese Videoaufnahme von zwei progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolgen durch zwei mit Bauschaum gefüllte und an den Lauf einer Pistole P38 montierte PET-Flaschen ist ein eigenständiges **neues Beweismittel**.

---

<sup>4</sup> Zur Konstruktion vgl. S. 16 des Gutachtens vom 17.07.2017.

Gleiches gilt für das auf den 17.07.2017 datierende Gutachten des Sachverständigen Cachée. Auch dieses Gutachten ist ein **neues Beweismittel**. Seine Rolle gegenüber dem durch die Videoclips unmittelbar jedem Betrachter vermittelten Augenschein ist hierbei nur „assistierend“. Das Gutachten ist im Grunde allein eine Darstellung der für den Besusstest benutzten Gerätschaften sowie des Testaufbaus. Im Übrigen enthält es fast durchweg lediglich eine Darstellung des Testablaufs und macht durch eingerückte „Frames“ (ein einzelnes Bild aus einer Filmaufnahme) nochmals das sinnfällig, was der Beobachter des Videos mit seinen eigenen Augen wahrnehmen kann. Hierfür sind nicht die Augen und die Erfahrung eines Waffensachverständigen erforderlich. **Jeder** kann sich durch die Betrachtung der 32 Videoclips von folgendem überzeugen:

- Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei **jedem** Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.
- In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen Bauschaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln aus dem Boden der Flasche.
- Zugleich entsteht bei steigender Zahl der Schüsse ein sich verstärkender Rücksog von Bauschaumpartikeln (auch größeren Partikeln) des in der Flasche zerwirkten Bauschaums in den Lauf der Waffe hinein, der seinerseits durch das Austrittsfenster der Waffe nach außen abgegeben wird und die Zahl der am Standort des Schützen niedergehenden Bauschaumpartikel und Bauschaumflocken zusätzlich erhöht.

Das sind **neue Beweistatsachen**, die geeignet sind, den Schuldspruch zu erschüttern. Das wird unten näher erläutert.

Die **zweite Videoaufnahme**, die mit dem Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 30.04.2018 zusätzlich erläutert und kommentiert wird, bekräftigt die Ergebnisse der ersten beiden – in dem Gutachten vom 17.07.2017 erläuterten – Besusstests; darüber hinaus beantwortet diese Videoaufnahme die Frage, ob auch dann, wenn auf dem Boden der Flasche mittig ein Loch von 1 cm Durchmesser ausgestanzt wurde, beim Austritt eines 9mm-Überschallgeschosses regelmäßig einzelne Plastikteile der PET-Flasche herausgerissen werden.

Diese Videoaufnahme besteht aus 43 Videoclips. Die Videoclips zeigen jeweils den Austritt des (stets sichtbaren) Geschosses und den damit einhergehenden Ausstoß von Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken aus dem Boden der PET-Flasche, darüber hinaus aber auch den bei allen Besusstests vollziehenden Austritt von Plastikstücken, die aus der PET-Flasche herausgerissen werden. Eine simultane Aufnahme des Hülsenauswurfs hat bei diesen Besusstests nicht stattgefunden. Für die Besusstests wurden insgesamt acht PET-Flaschen verwendet, die – mit gehärtetem Bauschaum befüllt und mit einem Adapter an dem Lauf der Pistole P38 befestigt – dem Beschuss unterschiedlich lange „standgehalten“ haben. Die „Flasche 1“ und die „Flasche 2“ konnte jeweils zehnmal beschossen werden, die „Flasche 3“ und „Flasche 4“ nur zweimal, die „Flasche 5“ dreimal, die „Flasche 6“ sechsmal, die „Flasche 7“ zweimal und die „Flasche 8“ neunmal.

Diese Videoaufnahme von mehreren progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolgen durch mehrere PET-Flaschen – mit Bauschaum gefüllt und an den Lauf einer Pistole P38 montiert – ist ebenfalls ein eigenständiges **neues Beweismittel**.

Gleiches gilt für das auf den 30.04.2018 datierende Gutachten des Sachverständigen Cachée. Auch dieses Gutachten ist ein **neues Beweismittel**. Seine Rolle gegenüber dem durch die Videoclips unmittelbar jedem Betrachter vermittelten Augenschein ist auch hierbei nur „assistierend“. Das Gutachten ist allein deshalb ein Gutachten, weil es zum Einsatz der erforderlichen Gerätschaften und zum Testaufbau der Sachkunde eines Waffensachverständigen bedurfte. Im Übrigen enthält auch dieses Gutachten fast durchweg lediglich eine Darstellung des Testablaufs und rückt durch verschiedene „Frames“ nochmals ins Bild, was der Beobachter des Videos ansonsten selbst wahrnehmen kann. Für dessen Betrachtung sind nicht die Augen und ist nicht die Erfahrung eines Waffensachverständigen erforderlich. **Jeder** kann sich durch die Betrachtung der 43 Videoclips<sup>5</sup> von folgenden **neuen Tatsachen** erneut überzeugen (ebenso wie zuvor schon durch die Betrachtung der 32 Videoclips der anderen Videoaufnahme):

- Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei **jedem** Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.
- Mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, kommt es zur Zerwirkung des darin befindlichen Bauschaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln aus dem Boden der Flasche.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Betrachtung dieser Videoclips, ohne dass es hierfür eines besonderen Sachverständigen bedürfte, noch folgende, im Wege schlichter sinnlicher Wahrnehmung durch **jeden** zu gewinnende Erkenntnis:

- Trotz des mittigen Aufbohrens des Bodens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche werden bei ihrem Einsatz als Schalldämpfer regelmäßig Plastikstücke aus der PET-Flasche herausgerissen

Auch dies ist eine **neue Tatsache**, die geeignet ist, den Schuldspruch zu erschüttern. Diese neue Tatsache sowie wie die zuvor genannten neuen Tatsachen sind nicht etwa „*andere Schlussfolgerungen*“ eines „*weiteren Sachverständigen*“ (so die vom Landgericht Kassel gewählte Formulierung – Seite 76 des Beschlusses vom 19.08.2019), sondern **tatsächliche Feststellungen**, die sich für **jeden Betrachter** der von den Schusstests gefertigten Videoaufnahmen unmittelbar beweiskräftig ergeben.

Sie sind nicht nur anhand der zusammen mit dem Wiederaufnahmegesuch überreichten Speichermedien zu besichtigen, sondern auch unmittelbar im Internet:

<https://strate.net/verfahren/wiederaufnahmeverfahren-fuer-andreas-darsow/>

---

<sup>5</sup> Das gilt vor allem von den ersten beiden „Durchläufen“ mit der „Flasche 1“ und der „Flasche 2“, die jeweils zehnmal beschossen werden konnten;

#### 4. Eignung der neuen Tatsachen und Beweismittel zur Freisprechung des Angeklagten

Die neuen Tatsachen und neuen Beweismittel sind auch im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu begründen.

Im Zentrum der Urteilsbegründung steht der Nachweis, dass während der gesamten Tatausführung, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, auf den Lauf der Pistole P38 ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen sei, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe (UA S. 109 – 170). Das auf 30 Seiten begründete Wiederaufnahmegesuch, eingereicht am 11.05.2018, konzentriert sich auf diesen zentralen Punkt der tatrichterlichen Beweisführung.

Die am Tatort gesicherten weißen Partikel erklärt die Strafkammer allein mit der Benutzung des erwähnten Schalldämpfers. Der Tatrichter hatte sich hierbei mit dem durch den Kriminalbeamten Loeb geschilderten Befund auseinanderzusetzen, dass *„je ‚höher‘ man im Haus gekommen sei – zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden“* seien (UA S. 112). Diesen Tatortbefund erklärt die Strafkammer – unter Berufung auf die (von ihr jedenfalls so verstandenen) Äußerungen des BKA-Gutachters Pfoser – damit, dass

*„... am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei.“* (UA S. 114)

Etwas später wiederholt die Strafkammer diese Überlegung und führt sie auf einen bei mehrfacher Schussabgabe im Bauschaum entstehenden Schusskanal zurück:

*„Damit zusammenhängend ist für die Kammer aber auch erklärbar, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses immer weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, da entsprechend des festgestellten Tatablaus durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden war, so dass die weiter austretenden Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum hatten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten, was im Übrigen auch der Sachverständige Pfoser wie dargetan aufgrund seiner Tests verifizieren konnte.“* (UA S. 124)

Die im vorigen Abschnitt näher dargestellten Videoaufnahmen von mehreren Beschusstests, die in jeweils fortlaufender Schussabfolge durch jeweils ein und dieselbe, mit gehärtetem Bauschaum gefüllte PET-Flasche erfolgten, dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindlich Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines *„immer größer werdenden Schusskanal(s)“* (UA S. 124) keinen Platz lässt.

Die Annahme eines mit steigender Zahl der Schüsse immer größer werdenden Schusskanals ist ebenso ein Irrtum wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass *„bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten“* (UA S. 124). Die Videoaufnahmen – und zwar sowohl das BKA-Video als auch die beiden Videos über die von dem Sachverständigen Cachée durchgeführten Beschusstests – **widerlegen** diese Behauptung und **beweisen das Gegenteil**, nämlich einen regelmäßigen Ausstoß von erheblichen Mengen an Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken bei jedem Schuss.

Dies bedeutet letztlich: der von der Kriminalpolizei Darmstadt aufgenommene und dem Urteil zugrunde gelegte Tatortbefund ist mit dem Einsatz eines aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigten Schalldämpfers nicht vereinbar. **Ein solcher Schalldämpfer ist bei den tödlichen Schüssen auf die Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter nicht benutzt worden.**

Das ist das zentrale Vorbringen des Wiederaufnahmeantrages. Daneben enthält das Wiederaufnahmege-such noch eine weitere neue Tatsache, die sowohl durch den zweiten Besusstest des Sachverständigen Cachée und die hierüber gefertigte Videoaufnahme als auch durch das Gutachten des (öffentlich verei-digten) Schusswaffensachverständigen Erbingen bewiesen wird:

Bei der Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer werden – selbst bei einer zur Erleichterung des Geschossaustritts vorgenommenen mittigen Ausstanzung des Bodens – bei Zündung eines 9mm-Geschosses aufgrund seiner enormen kinetischen Energie immer auch Plastikteile aus der Flasche herausgerissen; der von der Strafkammer wiedergegebene Befund „*im gesamten Tatortbereich*“ sei „*kein Plastik*“ gefunden worden (UA S. 124), **widerlegt** deshalb ebenfalls die Annahme, bei der Ermordung der Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer zum Einsatz gekommen.

Eine Ablichtung der sofortigen Beschwerde überreiche ich als

A n l a g e 10.

#### **e) Der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 25.05.2020**

Mit Beschluss vom 25.05.2020 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main die sofortige Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung des Landgerichts Kassel verworfen. Eine Kopie dieses Beschlusses ist die

A n l a g e 11.

**aa)** Der Senat entnimmt dem Urteil des Landgerichts Darmstadt zunächst, dass sich dessen Überzeugung, bei der Tatausführung sei ein selbstgebauter Schalldämpfer, bestehend aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche, zum Einsatz gekommen, unabhängig von den Ausführungen des Sachverständigen Pfoser gebildet habe. Dessen Ausführungen hätten der erkennenden Kammer lediglich die „zweifelsfreie Gewissheit“ verschafft, dass es sich so verhalte. Im Wortlaut:

*„Für den Einsatz einer Waffe samt Schalldämpfer aus PET-Flasche mit Bauschaum sprach nach den Feststellungen der Kammer weiterhin (UA S. 116 ff.) das Verteilungsmuster der Bauschaumpartikel. Die Bauschaumpartikel befanden sich nach den Urteilsfeststellungen auf dem und um den Geschädigten Klaus Toll sowie auf dem Boden, gleichfalls, in etwas weniger großen Anzahl bei der im ersten Obergeschoss aufgefundenen Petra Toll sowie in deren Bett und auch in noch geringerer Anzahl auf dem Bett von Astrid Toll und damit in der festgestellten Richtung der Schussabgabe. Diese dargelegten Umstände führten bereits zur Überzeugung der Kammer, dass bei der Tatausführung ein selbstgebauter Schalldämpfer, bestehend aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche, benutzt wurde (UA, S. 117).“ (Beschluss vom 25.05.2020, S. 3)*

Diese Umstände belegen aber lediglich, dass ein Schalldämpfer benutzt wurde, bei dem auch Bauschaum zur Schalldämpfung verwandt wurde. Der Senat blendet hierbei den Vortrag im Wiederaufnahmegesuch vom 18.05.2018 (S. 29/30) aus, der sich eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Dipl. Ing. Martin Erbinger zu Eigen und als neue Tatsache geltend gemacht hatte. Die Stellungnahme Erbingers ist oben schon zitiert (S. 16), sei hier aber wegen des sachlichen Zusammenhangs nochmals eingerückt:

*„Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort lässt nur und ausschließlich die Annahme als gesichert erscheinen, dass dieses Material Teil des verwendeten Schalldämpfers war. Jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit könnte mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpferersatz gedient haben. Es kann aber auch ein vorhandener Schalldämpfer durch die (Teil-)Verfüllung mit PUSchaum in seiner Dämpfungswirkung verbessert bzw. die Erhaltung der Selbstladefunktion der verwendeten Waffen-/Schalldämpferkombination unterstützt worden sein. Ein tragfähiger Rückschluss auf eine verwendete PET-Flasche wäre nur beim Vorhandensein von PET (Polyethylenterephthalat) Spuren am Tatort möglich.“*

Das war und ist schon deshalb eine (berücksichtigungsbedürftige) **neue Tatsache**, weil keiner der vor der erkennenden Kammer gehörten Sachverständigen sich zu dieser Frage (dient Bauschaum auch zur ergänzenden Befüllung herkömmlicher Schalldämpfer?) – ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe – geäußert hat.

**bb)** Zu der Gewinnung einer „zweifelsfreien Gewissheit“ der erkennenden Strafkammer – hinsichtlich des Einsatzes eines Schalldämpfers, gefertigt aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche – entnimmt der Senat den Urteilsgründen folgendes:

*„Sodann erschloss sich die ‚zweifelsfreie Gewissheit‘ der Kammer auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Pfoser (UA, S. 118 ff.). Der Sachverständige Pfoser hatte nach den Urteilsfeststellungen diverse Schusstests durchgeführt, wobei er zum Bau des Schalldämpfers die Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ genutzt hatte. Diese Bauanleitung hatte der Angeklagte nach den Feststellungen der Kammer (UA, s. 15f.) an seinem Arbeitsplatz über einen dortigen Drucker ausgedruckt. Bei Schusstests mit einem nach dieser Bauanleitung gebauten Schalldämpfer, so die Feststellungen des Sachverständigen Pfoser ausweislich des Urteils (UA, S. 118), seien unter anderem zehn Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig erfolgt seien. Es seien aber noch weitere 10 Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden c. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung ähnlich gewesen sei wie am Tatort. Zudem seien mit der steigenden Anzahl der Schüsse grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei es auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben habe, da bei Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.“ (Beschluss, S. 3)*

Der Senat zitiert den Satz mit der „zweifelsfreien Gewissheit“ der Kammer allerdings nicht ganz vollständig. In dem Urteil des Landgerichts Darmstadt heißt es:

*„Dass unter Berücksichtigung all dessen – was für sich schon die Überzeugung der Kammer für den Gebrauch eines solchermaßen konstruierten Schalldämpfers ‚Marke Eigenbau‘ bei der Tatausführung im Sinne der getroffenen Feststellungen finden lässt, weil eine andere Ursache für das Vorhandensein der tatortfremden und mithin erkennbar tatbezogenen verschmauchten Bauschaumteilchen nicht plausibel erklärbar ist – dessen Verwendung im Sinne des Resümees des Sachverständigen Dr. Schulze nicht nur ‚absolut möglich und erklärbar‘ ist, vielmehr bei der tatsächlich ein selbstgebauter Schalldämpfer bestehend aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche genutzt wurde, erschließt sich zur zweifelsfreien Gewissheit auch unter weiterer Berücksichtigung der dahingehenden Ausführungen des Sachverständigen Pfoser, **der Augenscheinsnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit** – nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silence.ch‘ – **zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu: (...)**“ (UA S. 117 – meine Hervorhebung)*

Die „zweifelsfreie Gewissheit“ der Strafkammer über den Einsatz eines solchen Schalldämpfers hat sich also geformt aus **zweierlei** Beweismitteln:

- den dahingehenden (mündlichen) Ausführungen des Sachverständigen Pfoser **sowie**
- **der Augenscheinseinnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu.**

Während das Landgericht Kassel und die Generalstaatsanwaltschaft die von der Verteidigung als neues Beweismittel für neue Tatsachen vorgelegte DVD mit Video-Aufnahmen von den durch das BKA durchgeführten Beschusstests schon deshalb als nicht neu abqualifizierten, weil die „*zehn Videoclips der erkennenden Kammer ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 18.05.2001 (vorlagen)*“ (LG Kassel, Beschluss v. 19.08.2019, S. 76), konstatiert der Senat des Oberlandesgerichts das Gegenteil:

*„Aus den Urteilsfeststellungen kann nicht entnommen werden, dass das erkennende Gericht gerade die Videoclips angesehen und bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat, die mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgelegt werden.“* (Beschluss, S. 8)

Und der Senat konstatiert des Weiteren – in voller Übereinstimmung mit der Verteidigung –, dass sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll nicht ergebe, „*welche Videosequenzen im Einzelnen durch die Kammer angesehen wurden*“ (Beschluss des OLG [im Folgenden nur noch: Beschluss], S. 10).

Der Senat erkennt völlig korrekt (auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Verteidigung), dass die auf den einzelnen BKA-Videoclips dokumentierten Schussabgaben aufgrund des unterschiedlichen Füllungszustandes der benutzten PET-Flaschen sowie der unterschiedlichen Farben der Verschlusskappen nicht in dem einheitlichen Zusammenhang einer Schussserie erfolgten. Und der Senat erkennt (ebenfalls völlig richtig):

*„Um eine Aussage über die Menge von herausgerissenem Bauschaum bei steigender Schusszahl abgeben zu können, bedarf es der Durchführung einer Schussserie.“* (Beschluss, S. 11)

Hier spricht der Senat die zentrale Frage des Wiederaufnahmevorbringens an: Wird bei der Benutzung des vorliegend in Rede stehenden Schalldämpfers, bestehend aus einer mit

Bauschaum gefüllten PET-Flasche, mit einer steigenden Zahl der Schüsse grundsätzlich – infolge eines angeblich entstehenden Schusskanals – immer weniger Bauschaum ausgestoßen (so das Landgericht Darmstadt) oder immer mehr (so die Wiederaufnahme). Wenn Letzteres zutrifft, dann ist angesichts des Spurenbildes die Benutzung eines derartigen Schalldämpfers ausgeschlossen. Die Basis des Darmstädter Urteils entfiel.

Der Senat ist also ganze nahe „dran“ an den Überlegungen der Verteidigung. Er ist sogar bereit, die von der Verteidigung vorgelegte DVD mit Video-Aufnahmen über Beschusstests des BKA „*insgesamt als neues Beweismittel*“ anzuerkennen (Beschluss, S. 10 Mitte). Dieses Entgegenkommen kompensiert er dann zum Nachteil des Beschwerdeführers jedoch mit der überraschenden Wendung, der von der Verteidigung vorgelegten DVD mit den BKA-Videos sei die Beweisführungsqualität schlichtweg abzusprechen:

*„Nach dem Vorbringen im Wiederaufnahmeverfahren befinden sich auf der DVD zehn Videoclips, auf denen jeweils ein Schuss zu sehen ist, wobei bei jedem der Schüsse nicht nur das Geschoss, sondern zusätzlich erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben werden. eine Schussserie ist nach dem Wiederaufnahmevorbringen auf keinem Videoclip zu sehen. Insbesondere, so wird ausdrücklich dargelegt, sind die einzelnen Schüsse auch nicht Teil einer Schussserie. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Farbe der Verschlussklappe auf fünf Videoclips rot und den anderen fünf weiß und zudem der der Füllungs Zustand der PET-Flasche bei Videoclip 1, 5, 9 und 10 33% betrage, bei den Videoclips 2 bis 4 sowie 6 60% und bei den Videoclips 7 und 8 55%. Bei diesem Inhalt der Videoclips kann die Inaugenscheinnahme keinen Aufschluss darüber geben, ob die im Urteil getroffene Aussage zutrifft, dass sich die Menge an freigesetztem Bauschaum verringert, weil aufgrund der Anzahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal entsteht, wenn aus einer Waffe mit einer mit Bauschaum gefüllten Plastikflasche als Schalldämpfer zehn Schuss hintereinander abgegeben werden. Um eine Aussage über die Menge von herausgerissenem Bauschaum bei steigender Schusszahl abgeben zu können, bedarf es der Durchführung einer Schussserie. Die Abgabe jeweils eines Schusses aus verschiedenen Flaschen reicht nicht aus, auch wenn sie unterschiedliche Füllmengen aufweisen.“* (Beschluss, S. 11)

Zugleich betont der Senat aber, dass der von der Verteidigung beauftragte Sachverständige Cachée es richtig gemacht habe:

*„Auch der Sachverständige Cachée, auf den der Wiederaufnahmeantrag Bezug nimmt, hat Schussserien durchgeführt, um eine Aussage zur Menge des abgegebenen Bauschaums bei steigender Schusszahl treffen zu können, wobei er – übereinstimmend mit der Feststellung der Kammer – zu dem Ergebnis kommt, dass sich die freigesetzte Bauschaummenge bei steigender Schusszahl verändert, ...“* (Beschluss, S. 11),

nur das Ergebnis weiche von den Feststellungen der Strafkammer ab:

*„... wenn er von der Kammer abweichend auch meint, die Menge erhöhe sich.“ (Beschluss, S. 11)*

Das Landgericht Darmstadt hatte in den Gründen seines Urteils vom 19.07.2011 erklärt, die „*zweifelsfreie Gewissheit*“ über den Einsatz eines Schalldämpfers, gefertigt aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, ergebe sich nicht nur aus den „dahingehenden Ausführungen des Sachverständigen“, sondern auch aus „*der Augenscheinsnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit – nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silence.ch‘ – zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu: (...)*“ (UA S. 117). Die Strafkammer habe „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High-Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild*“ über die „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ (UA S. 119) gewinnen können. In den Urteilsgründen erwähnt sie, bei „*den Schusstests mit dem danach (der Bauanleitung) gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden*“ (UA S. 118).

Für das OLG Frankfurt a.M. sind die vom Bundeskriminalamt übersandten und von der Verteidigung vorgelegten Videosequenzen nicht die, welche eine Schussserie abbilden, sondern nur eine Darstellung von jeweils einzelnen Schüssen. Das sieht die Verteidigung auch so. Nur: Wo sind denn jetzt die vom *Landgericht Darmstadt* in Augenschein genommenen Videosequenzen? Nach den Feststellungen der Strafkammer sind beim Bundeskriminalamt **zwei** Beschussserien mit jeweils **zehn** Schüssen durchgeführt worden:

*„Bei Schusstests mit einem nach dieser Bauanleitung gebauten Schalldämpfer, so die Feststellungen des Sachverständigen Pfoser ausweislich des Urteils (UA, S. 118), seien unter anderem zehn Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten fünf Schüsse gespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig erfolgt seien. Es seien aber noch weitere 10 Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien.“ (Beschluss, S. 3 – entsprechend UA, S. 118)*

Nun waren durch das BKA der Verteidigung 10 Videoclips übersandt und von der Verteidigung mit dem Wiederaufnahmegesuch vorgelegt worden, die aber nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht das darstellten, was die Strafkammer gesehen haben will (Beschluss, S. 8). Wo sind nun die Videoaufnahmen der Schussserie, bei der

*„...die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig erfolgt seien“ (UA, S. 118)?*

Der Senat des Oberlandesgerichts wollte das nicht weiter aufklären (Beschluss, S. 10). Auf die Frage, ob es neben den zehn der Verteidigung durch das BKA überlassenen und zum Gegenstand des Wiederaufnahmevorbringens gemachten Videoclips sowie den zehn weiteren nicht gefilmten Beschüssen es noch eine weitere Beschusserie gab, die gefilmt und der erkennenden Kammer in fortlaufenden Videosequenzen dann zwar vorgeführt, aber anschließend verschwunden ist, komme es nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht an. Als Beweisquelle der von der erkennenden Strafkammer getroffenen Feststellungen ist dem Oberlandesgericht nur noch das *„mündliche Gutachten des Sachverständigen“* präsent. Das liest sich so:

*„Die Kammer hat ihre Feststellungen dem im Rahmen der Hauptverhandlung erstatteten mündlichen Gutachten des Sachverständigen Pfoser entnommen, der seine Schlüsse aufgrund von Schusstests gezogen hat, die er teilweise auf Video festgehalten hat, teilweise auch nicht. Dabei hat er auch Schussserien durchgeführt, was ausdrücklich im Urteil festgehalten ist und sich zudem daraus ergibt, dass der Sachverständige auch untersucht hat, ob es überhaupt möglich sei, zehn Schüsse in Folge abzugeben, ohne dass es zum Verlust des Schalldämpfers kommt. Da die Kammer sich zum Beleg der Behauptung, mit steigender Anzahl der Schüsse sinke die Menge an Bauschaum, auf die Angaben des Sachverständigen insgesamt bezieht, denen wiederum auch nicht gefilmte Schussabgaben zugrunde lagen, können allein die Videoclips die hierzu getroffenen Feststellungen der Kammer nicht entkräften, denn der Sachverständige kann seine Erkenntnis auch aufgrund der Durchführung nicht gefilmter Schussabgaben gewonnen haben.“ (Beschluss, S. 11/12)*

Also: Für die Bestätigung der These von der bei steigender Zahl der Schüsse grundsätzlich sinkenden Zahl der aus dem Schalldämpfer austretenden Bauschaumflocken bedarf es nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht des Rückgriffs auf die Videosequenzen, die die Strafkammer in Augenschein genommen haben will

- erinnert sei nochmals daran, dass die „zweifelsfreie Gewissheit der Strafkammer“ über die Benutzung eines aus einer PET-Flasche mit Bauschaumbefüllung gefertigten Schalldämpfers sich nicht allein nur auf die „dahingehenden Ausführungen des Sachverständigen“ stützt, sondern gleichgewichtig auch auf die **„Augenscheinseinsnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit – nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silence.ch‘ – zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu“** (UA, S. 117) –,

sondern es reicht dem Oberlandesgericht ein Verweis auf die Angaben des Sachverständigen „*insgesamt*“ und die angeblich auf ihn zurückgehende Behauptung eines Schusskanals! So der 1. Senat des Oberlandesgericht Frankfurt in eigener und neuer Gestaltung der Beweiswürdigung.

Da in der Beweisführungslogik des Oberlandesgerichts es für die zentrale These eines sich bei steigender Zahl der Schüsse aufgrund der Bildung eines Schusskanals schwindenden Menge des ausgestoßenen Bauschaums überhaupt nicht mehr auf Videoaufnahmen als Beweismittel ankommt (seien sie nun die These bestätigend oder entkräftend), sondern nur noch die Angaben des Sachverständigen Pfoser „*insgesamt*“ maßgeblich sind,

*„...können allein die (von der Verteidigung vorgelegten) Videoclips die hierzu getroffenen Feststellungen der Kammer nicht entkräften, denn der Sachverständige kann seine Erkenntnis auch aufgrund der Durchführung nicht gefilmter Schussabgaben gewonnen haben.“* (Beschluss, S. 11/12)

Mit dieser eigenständigen Beweiswürdigung verstößt das Oberlandesgericht gegen wesentliche Prinzipien des Wiederaufnahmerechts. Zugleich verweigert es in verfassungsrechtlich angreifbarer Weise dem Beschwerdeführer den ihm zu gewährenden Rechtsschutz.

cc) Um das Urteil des Landgerichts Darmstadt trotz schmelzender Beweise doch noch zu retten, greift der Senat schließlich in den wiederaufnahmerechtlichen „Giftschrank“: Das wird so eingeleitet:

*„Sodann stellen die auf dem Gutachten des Sachverständigen Cachée fußenden Behauptungen, mit steigender Anzahl der Schüsse, welche durch eine mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben würden, komme es zum Austritt von mehr Bauschaumpartikeln und es sei regelmäßig der Austritt von Plastikstücken zu erwarten, keine neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar.“*

*Das Landgericht Darmstadt hat sich in seinem Urteil mit der Frage, ob bei steigender Schussabgabe durch einen selbstgebauten mit Bauschaum befüllten Schalldämpfer mehr oder weniger Bauschaum austritt, beschäftigt. Es hat hierzu festgestellt, dass nach Austreten des Geschosses aus der Falsche Bauschaum herauskomme, da im Inneren der Falsche ein immenser Druck entstehe, der diesen Effekt zur Folge habe.“*

*Weiterhin hat es festgestellt, dass sich die Anzahl der Bauschaumpartikel mit steigender Schussabgabe verringere, wenn auch keine einheitliche Verringerung erfolge. Dies erklärt sich die Kammer letztlich damit, dass durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal entstehe, so dass weitere austretende Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum fänden und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten könnten.*

*Ebenso hat sich das Landgericht Darmstadt mit der Frage beschäftigt, ob bei Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche der Austritt von Plastikstücken zu erwarten sei. Es hat dazu dargelegt, dass der Sachverständige Pfoser auch untersucht habe, ob die Schüsse durch eine aufgebohrte PET-Flasche abgegeben worden seien. Bei den Schusstests mit nicht aufgebohrter PET-Flasche ohne Öffnung habe sich die Spitze der Hülse jeweils nicht unerheblich deformiert und bei einem Test sei auch ein Plastikteil des Flaschenendes mit weggeschossen und 4 m weit geflogen. Bei Schussabgaben, bei denen der Boden der PET-Flasche aufgebohrt gewesen sei, sei die Flasche grundsätzlich so geblieben, wie sie ursprünglich zusammengebaut gewesen sei (UA, S. 124, 125). Aus diesen Testergebnissen und dem Umstand, dass am Tatort keine Plastikteile gefunden wurden, schloss die Kammer, dass bei der Tat eine PET-Flasche mit aufgebohrtem Boden Verwendung fand.*

*Damit hat die Kammer, den Ausführungen des Sachverständigen Pfoser folgend, zwar jeweils das Gegenteil dessen festgestellt, was nunmehr mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgetragen wird, dabei aber, wie den Feststellungen im Rahmen der Beweiswürdigung zu entnehmen ist, denotwendig auch bedacht, dass das Gegenteil der festgestellten Tatsache der Fall sein könnte, dies allerdings letztlich verneint. In einem solchen Fall, dass das erkennende Gericht mit der Feststellung einer Tatsache denotwendig deren Gegenteil als nicht vorliegend bedacht hat, ist mit der Behauptung des Gegenteils einer festgestellten Tatsache im Wiederaufnahmeverfahren nicht eine neue Tatsache beigebracht. Bei dieser Sachlage sind die behaupteten Tatsachen nicht neu (...). Nur dann, wenn das Gegenteil der festgestellten Tatsache durch bisher nicht berücksichtigte neue Tatsachen substantiiert vorgetragen würde, wären diese (Zusatz-)Tatsachen – und zwar alleine diese – die den Schluss auf das Gegenteil der getroffenen Feststellungen tragen sollen, neu (...). Solche Zusatztatsachen sind, soweit es die Menge des Austritts von Bauschaum oder den grundsätzlichen Austritt von Plastikteilen betrifft, nicht dargetan. Es ist vielmehr lediglich vorgetragen, dass der Sachverständige Cachée bei Durchführung seiner Beschusstests, die im Aufbau den Schusstests des Sachverständigen Pfoser ähneln, zu anderen Ergebnisse gelangte.“ (Beschluss, S. 12/13)*

Was hier geboten wird, ist die beredte Scheinlogik von Juristen. War die frühere Generation der OLG-Richter in Frankfurt klüger? Jedenfalls vorsichtiger. In einem Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Frankfurt am Main vom 20.01.1978 heißt es:

*„Zwar wird die Auffassung vertreten, dass eine Tatsache dann nicht neu im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO sei, wenn sie in einem so gegensätzlichen Verhältnis zu den dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen stehe, dass sie durch diese denkgesetzlich ausgeschlossen werde (...). Der Senat vermag sich dieser Ansicht jedoch nicht anzuschließen. Das Gegenteil einer Tatsache ist eine selbständige Tatsache eigener Art. Stellt das Gericht eine Tatsache fest, so verneint es damit zwar denknötwendig stets ihr Gegenteil. Das besagt jedoch nicht, dass ihm diese Tatsache auch als Tatsache, d.h. als **ein real vorhandener oder real fehlender Umstand**, nicht nur als Denkmöglichkeit, bekannt wäre. Es ist vielmehr ausgeschlossen, dass ein Gericht – selbst wenn es sich mit einem Umstand und der entgegengesetzten Möglichkeit befasst hat – diesen Umstand und zugleich sein Gegenteil als **Tatsachen** gekannt haben kann.“* (OLG Frankfurt a.M. in NJW 1978, 841 mit zust. Besprechung von Hassemer bei JuS 1978, 638)

Der Sachverständige Cachée hat insgesamt 12 Beschussserien durchgeführt und dokumentiert. Die von den Beschussserien erstellten Videoaufnahmen sind für **jeden**, insbesondere für das mit dem Wiederaufnahmevorbringen befasste Gericht, als Augenscheinsobjekte einsehbar. Das Ergebnis, dass mit steigender Zahl der durch die mit Bauschaum gefüllten PET-Flaschen abgegebenen Schüsse der Ausstoß an Bauschaum **zunimmt**, des Weiteren durch die hohe Kompression des Bauschaumkörpers darin auch nie ein „Schusskanal“ entstehen kann, ist unbestreitbar, weil **für jeden Betrachter augenscheinlich**. Die Videoaufnahmen ihrerseits sind **neue** Beweismittel (nicht nur „Hilfsmittel“ des Sachverständigen). Ihre Existenz und der Inhalt des darin Dargestellten ist eine reale Tatsache – dem Augenschein unmittelbar zugänglich. Sie mit scheinlogischen Distinktionen zum Verschwinden bringen zu wollen, ist willkürlich.

#### IV. Verfassungsrechtliche Bewertung

Das strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren hat die Funktion, den Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsgedanken ableiten lassen, zu lösen, indem es um der materialen Gerechtigkeit willen gestattet, das Prinzip der Rechtssicherheit zu durchbrechen (vgl. BVerfGE 22, 322, 328 f.).

In der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten fachgerichtlichen Rechtsprechung sowie in der Literatur ist die Meinung vorherrschend, es sei vom Standpunkt des erkennenden Gerichts her zu prüfen, ob dessen Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck sei das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung zu setzen. Das Wiederaufnahmegericht sei allerdings an die (denkgesetzlich mögliche) Beweiswürdigung und an die (nicht offensichtlich unhaltbare) Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts gebunden. Die im Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen sind hierbei ebenso zu bewerten, wie der erkennende Richter sie bewertet hat<sup>6</sup>. Nur dieser Prüfungsmaßstab ist geeignet, das Wiederaufnahmeverfahren auf sicherem Grund zu halten. Dies bedeutet vor allem, dass Festlegungen des Erstgerichts über die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der Beweisführung für das Wiederaufnahmegericht verbindlich und maßgeblich bleiben. Dies bedeutet des Weiteren, dass das Wiederaufnahmegericht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm (dem Wiederaufnahmegericht) auch schon für eine Verurteilung gereicht. Beruht der Schuldspruch auf mehreren nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre:

*„Beruht der Schuldspruch auf mehreren untereinander nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre.“<sup>7</sup>*

Weicht das Wiederaufnahmegericht von den genannten Grundsätzen im Sinne einer wesentlichen Verschlechterung der Chancen des Verurteilten auf Erlangung eines gerechten Richter-

---

<sup>6</sup> BGHSt 19, 365, 366.

<sup>7</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.10.2004 - 3 Ws 100/04 (bei Juris – dort Rdnr. 19 unter Verweis auch auf OLG Frankfurt am Main, StV 1996, 138 [Fall Weimar])

spruchs ab, so verfehlt es das Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens, den Konflikt zwischen materialer Gerechtigkeit und Rechtssicherheit angemessen zu lösen. Wird das Wiederaufnahmeverfahren – an seinem Ziel gemessen – derart ineffektiv, so steht dies im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) und verletzt den Verurteilten in dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, das ein Recht auf effektiven Rechtsschutz in sich schließt (vgl. BVerfGE 53, 115, 127 f.; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1993 - 2 BvR 1746/91 -, NJW 1993, S. 2735 f. sowie Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Mai 2007 – 2 BvR 93/07 -, BVerfGK 11, 215, 224).

An diesen Maßstäben gemessen, sind die Beschlüsse des Landgerichts Kassel sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main verfassungsrechtlich nicht akzeptabel. Hierbei befasse ich mich angesichts der faktischen Begründungslosigkeit der landgerichtlichen Entscheidung primär mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts:

1. Das Landgericht Darmstadt hatte in den Gründen seines Urteils vom 19.07.2011 erklärt, die „zweifelsfreie Gewissheit“ über den Einsatz eines Schalldämpfers, gefertigt aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, ergebe sich nicht nur aus den „dahingehenden Ausführungen des Sachverständigen“, sondern auch aus „*der Augenscheinsnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit – nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silence.ch‘ – zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu: (...)*“ (UA S. 117). Die Strafkammer habe „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High-Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild*“ über die „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ (UA S. 119) gewinnen können. In den Urteilsgründen erwähnt sie, bei „*den Schusstests mit dem danach (der Bauanleitung) gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden*“ (UA S. 118).

Die Verteidigung hatte in ihrem Wiederaufnahmeantrag zehn vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte Videoaufnahmen vorgelegt, die beweisen sollten:

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben (Anlage 2, S. 13).

Das Oberlandesgericht kommt zu dem Ergebnis, dass die auf den einzelnen BKA-Videoclips dokumentierten Schussabgaben aufgrund des unterschiedlichen Füllungszustandes der benutzten PET-Flaschen sowie der unterschiedlichen Farben der Verschlusskappen nicht in dem einheitlichen Zusammenhang einer Schussserie erfolgten. Und der Senat erkennt:

*„Um eine Aussage über die Menge von herausgerissenem Bauschaum bei steigender Schusszahl abgeben zu können, bedarf es der Durchführung einer Schussserie.“* (Beschluss, S. 11)

Eine solche Schussserie werde auf den vorgelegten Videoclips des BKA – so das Oberlandesgericht – gerade nicht dargestellt. Da aber nach den Feststellungen der Strafkammer mit der vollen Apparatur eines vor den Lauf einer Pistole P 38 mit Adapter befestigten PET-Flasche, mit Bauschaum gefüllt, nur zwei Schussserien mit jeweils zehn Schüssen durchgeführt wurden, von denen eine gefilmt und eine weitere nicht gefilmt wurde, stellte sich die Frage, wo denn die Videosequenzen verblieben sind, auf deren Augenscheinsnahme sich die Strafkammer in den schriftlichen Urteilsgründen als für ihre Überzeugungsbildung ebenfalls maßgeblich mehrfach bezieht. Das Oberlandesgericht beantwortete diese Frage, indem es die Beweiswürdigung des Landgerichts darauf reduzierte, es habe sich bei seiner Beurteilung des Spurenbilds und der Feststellung seiner Übereinstimmung mit den bei den Beschusstests gewonnenen Erkenntnissen **allein** auf die Angaben des Sachverständigen „*insgesamt*“ gestützt.

Das ist eine eigenständige Neu-Akzentuierung der Beweiswürdigung durch das Oberlandesgericht, die gegen die Kompetenzordnung zwischen dem erkennenden Gericht und dem Wiederaufnahmegesicht in willkürlicher Weise verstößt. Statt eine neue Beweiswürdigung vorzunehmen, hätte das Oberlandesgericht die Wiederaufnahme anordnen müssen.

**2.** Ebenso willkürlich und dem Beschwerdeführer den Rechtsschutz verweigernd ist der Umgang mit den insgesamt 12 Schussserien dokumentierenden Videoaufnahmen des Sachverständigen Chachée. Diese sind allesamt Augenscheinsobjekte, die ein reales Geschehen darstellen und deren Inhalt deutlich macht, dass bei dem Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer folgendes festzustellen ist:

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig

eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Austritt von Plastikstücken ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

Das Oberlandesgericht will diesen Beweismitteln die Beweisqualität absprechen, da sie denkllogisch den Beweisergebnissen der erkennenden Kammer widersprechen und deshalb nicht „neu“ im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO seien. Um es nochmals zu wiederholen: Die von den Beschusserien erstellten Videoaufnahmen sind für **jeden**, insbesondere für das mit dem Wiederaufnahmevorbringen befasste Gericht, als Augenscheinsobjekte einsehbar. Das Ergebnis, dass mit steigender Zahl der durch die mit Bauschaum gefüllten PET-Flaschen abgegebenen Schüsse der Ausstoß an Bauschaum **zunimmt**, des Weiteren durch die hohe Kompression des Bauschaumkörpers darin auch nie ein „Schusskanal“ entstehen kann, ist unbestreitbar, weil **für jeden Betrachter augenscheinlich**. Die Videoaufnahmen ihrerseits sind **neue** Beweismittel (nicht nur „Hilfsmittel“ des Sachverständigen). Ihre Existenz und der Inhalt des darin Dargestellten ist eine reale Tatsache – dem Augenschein unmittelbar zugänglich. Sie – wie es das Oberlandesgericht getan hat – mit scheinlogischen Distinktionen zum Verschwinden bringen zu wollen, ist willkürlich. Hierdurch wird dem Beschwerdeführer der erforderliche Rechtsschutz verweigert.

## V. Anträge

Ich beantrage, die angefochtenen Beschlüsse wegen Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in seiner durch das Rechtsstaatsprinzip vermittelten Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aufzuheben.

Der Rechtsanwalt